

## **Allgemeine Bedingungen für DIOStart Starterkulturen und Vorteigstarter (Stand: 01.04.2024)**

Nachstehende Bedingungen werden Vertragsbestandteil für alle Lieferungen und Leistungen von DIOSNA gemäß der „Rahmenvereinbarung Starterkulturen“ (nachfolgend insgesamt als „Vereinbarung“ oder „Vertrag“ bezeichnet) sowie für Einzelbestellungen von Starterkulturen, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Absprache getroffen wurde. Anders lautenden oder ergänzenden Bedingungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

Die Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird für eine unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende von 12 Monaten gekündigt werden. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, es sei denn, eine Partei kündigt den Vertrag zum Ende der 12-Monatsfrist mit einer Frist von 3 Monaten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über Abweichungen der Starterkulturen und Vorteigstarter von der vereinbarten Beschaffenheit unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Kosten der Ersatzlieferung trägt - soweit die Beanstandung berechtigt war - der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Paketpreise erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn und höchstens einmal im Kalenderjahr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gemäß der tatsächlichen Kostenentwicklung beim Auftragnehmer (Material- sowie Personalkosten) anzupassen. Sobald sich eine Vergütungsanpassung von mehr als 5 % ergibt, ist der Auftraggeber berechtigt, mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Zugang des Anpassungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Auftraggeber ebenfalls erstmals nach Ablauf von 12 Monaten eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung innerhalb der gleichen o.g. Ankündigungsfrist verlangen. Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt per E-Mail an die für die Vertragskommunikation hinterlegte Adresse.

Das Pausieren der Leistungen ist innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten für maximal 3 Monate möglich.

Wenn der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug gerät und dem Auftraggeber dadurch ein Schaden erwächst, so ist die Haftung des Auftragnehmers für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 0,5% pro vollendete Woche, max. auf 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung beschränkt, soweit dem Auftragnehmer weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Die Haftung für die Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Gesamthaftung des Auftragnehmers für Verzögerungsschäden ist auf max. 7,5% des Gesamtnettopreises der Lieferung und Leistung beschränkt. Vorgenannte Ausnahmen von dieser Begrenzung gelten entsprechend.

Die gesamte Haftung des Auftragnehmers ist insgesamt auf die folgenden Fälle beschränkt: bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, im Rahmen einer erweiterten, separat erklärten Garantiezusage oder bei Fehlern der Lieferung oder Leistung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Nebenabsprachen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Auftragnehmers in Textform. Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht.

Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Für Vertragspartner innerhalb Deutschlands: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Osnabrück. Es gilt deutsches Recht.  
Für Vertragspartner außerhalb Deutschlands: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Zürich, Schweiz. Es gilt schweizerisches Recht.